



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.02.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

66. Änderung Flächennutzungsplan "Löhnen" hier: erneuter Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beauftragt die Verwaltung, den in der Anlage 1 zur DS 16/1129 dargelegten Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“ einschließlich der als Anlage 2 zur DS 16/1129 beigefügten Begründung und den bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung statt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht indirekt über den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan grundsätzlich neue Baumöglichkeiten. Da diese im Bebauungsplan Nr. 48 – 2. Ergänzung und 2. Änderung – „Löhnen“ festgesetzten Baumöglichkeiten eine behutsame Eigenentwicklung des Rheindorfes Löhnen mit nur geringen Arrondierungen der vorhandenen Bebauung darstellen und die Eingriffe in den Naturhaushalt vor Ort durch Anpflanzungen auf den großen Baugrundstücken ausgeglichen werden, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Klimaschutz auszugehen.		

Sachdarstellung:

Am 08.12.2009 fasste der Rat der Stadt Voerde den Aufstellungsbeschluss für die 66. Änderung zum Flächennutzungsplan „Löhnen“. Über diese 66. Änderung zum FNP sollten für zwei Teilbereiche die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind in gemischte Baufläche gewandelt werden, um den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 48 „Löhnen“ – 2. Ergänzung und 2. Änderung zur Rechtskraft bringen zu können. Das Verfahren wurde bis zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss am 14.12.2010 (DS 14/ 232) weitergeführt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist noch zu bean-

tragen. In Abstimmung mit der Bezirksregierung soll eine neue Offenlage für das alte Planverfahren und eine neue landesplanerische Abstimmung durchgeführt werden.

Insbesondere aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen bzw. der Inhalte des Landesentwicklungsplans und der Aufstellung des Regionalplans Ruhr ist eine erneute Abstimmung und Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erforderlich, um den Entwurf der 66. Flächennutzungsplanänderung genehmigen zu können. Deswegen wurde bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde, Regionalverband Ruhr (RVR), neu angefragt, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen bzw. ob die 66. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 34 Absatz 5 Landesplanungsgesetz NRW den Zielen der Regionalplanung entspricht.

Der RVR bestätigt mit Schreiben vom 12.02.2020 und bezogen auf die regionalplanerische Stellungnahme vom 18.08.2010, die weiterhin Bestand hat, dass der Entwurf der 66. Änderung zum Flächennutzungsplan „Löhnen“ nach wie vor den hier unveränderten Zielen der Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan - GEP 99) entspricht. Darüber hinaus steht die Planung auch mit den geänderten, bzw. hinzugekommenen Zielen der Raumordnung, wie auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Einklang.

Somit soll dieser Flächennutzungsplanentwurf neu offengelegt werden. In der zeichnerischen Darstellung unverändert wie mit Satzungsbeschluss vom 28.09.2010, jedoch mit Aktualisierungen und Ergänzungen insbesondere bei den Hinweisen und der Artenschutzprüfung sowie redaktionell überarbeitetem Erläuterungsbericht bezogen auf neue gesetzliche Vorgaben (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Hochwasserschutzgesetz, Landeswassergesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW). Erst durch eine neue Offenlage und nach Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung, kann ein Bauvorhaben im Bereich des Entwurfs des B-Plans Nr. 48 „Löhnen“ - 2. Ergänzung und 2. Änderung genehmigt werden. Eine Genehmigung nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist nach neuer Rechtsprechung nicht mehr möglich.

Der Planentwurf zum Feststellungsbeschluss (Stadtrat 14.12.2010) der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“ ist in der Anlage 1 zur DS 16/1129 dargestellt. Neben den zwei Teilbereichen, die in gemischte Baufläche umgewandelt werden sollen, sind auch die Tauschflächen - also Aufgabe von gemischter Baufläche in etwa gleicher Größenordnung - dargestellt. Als Tauschflächen sollen drei ökologisch hochwertige Bereiche, die mit dem Außenbereich in Verbindung stehen und teilweise im Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ als Obstwiese sowie als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt sind, neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Dieser unveränderte Planentwurf soll mit aktualisierter Begründung nun erneut offen gelegt werden mit dazu durchzuführenden Behörden- und Trägerbeteiligungsverfahren.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 16 1129 Gelt.bereiche 66. Änd. FNP
- (2) Anlage 2 Begründung/Fassung zur Offenl.